

23. *ersucht* die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass bei der Verhütung und Bekämpfung von HIV/Aids Mädchen, die mit dem HIV infiziert beziehungsweise von HIV/Aids betroffen sind, einschließlich jugendlicher Mütter, besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung zuteil wird;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, durch eine drastische Erhöhung der Ressourcen auf allen Ebenen, insbesondere im Bildungs- und Gesundheitssektor, junge Menschen, insbesondere Mädchen, zum Erwerb der Kenntnisse, Einstellungen und Kompetenzen zu befähigen, die sie benötigen, um HIV/Aids zu verhüten und das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, zu genießen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der sich schwerpunktmäßig auch mit dem Problem der Fisteln befasst, unter Heranziehung von Informationen, die von den Mitgliedstaaten, den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und von nichtstaatlichen Organisationen zur Verfügung gestellt werden, mit dem Ziel, die Auswirkungen dieser Resolution auf das Wohl von Mädchen zu bewerten.

RESOLUTION 60/142

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/506 und Corr.1, Ziff. 12)¹³¹.

60/142. Aktionsprogramm für die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, dass die Weltkonferenz über Menschenrechte im Jahr 1993 in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien¹³² die den indigenen Völkern innewohnende Würde und ihren einzigartigen Beitrag zur Entwicklung und Pluralität der Gesellschaft anerkannte und das Engagement der internationalen Gemeinschaft für ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohlergehen und für den Genuss der Früchte einer nachhaltigen Entwicklung nachdrücklich bekräftigte,

in Bekräftigung der Entschlossenheit der Staaten, bei der Förderung der Menschenrechte der indigenen Völker der Welt auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene sowie auf den Gebieten der Kultur, der Bildung, der Gesundheit, der Umwelt sowie der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung weitere Fortschritte zu erzielen,

erneut erklärend, dass die Staaten im Einklang mit dem Völkerrecht konzertierte positive Schritte unternehmen sollen, um die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten indigener Völker auf gleichberechtigter und nichtdiskriminierender Grundlage und unter Anerkennung des Wertes und der Vielfalt ihrer unterschiedlichen Identitäten, Kulturen und Gesellschaftsformen sicherzustellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/163 vom 21. Dezember 1993, in der sie die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt, beginnend am 10. Dezember 1994, verkündete, mit dem Ziel, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung von Problemen zu verstärken, denen sich indigene Bevölkerungen auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen,

eingedenk der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³³ und in dem Entwurf des Aktionsprogramms für die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt¹³⁴ enthaltenen Ziele, die miteinander verknüpft sind und in ihrer Gesamtheit Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensstandards der indigenen Völker fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/174 vom 20. Dezember 2004, in der die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt 2005-2014 verkündet wurde,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Koordinator der Zweiten Dekade, den Untergeneralsekretär für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten, für die Ausarbeitung eines konkreten Aktionsprogramms, das auf der Grundlage einer gleichberechtigten Mitwirkung und Partnerschaft zwischen allen beteiligten Akteuren im Verlauf der Dekade durchgeführt werden soll,

sich dessen bewusst, dass sie den Koordinator in ihrer Resolution 59/174 ersuchte, sein Mandat in voller Zusammenarbeit und in vollem Benehmen unter anderem mit dem Ständigen Forum für indigene Fragen, anderen zuständigen Organen und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte wahrzunehmen,

eingedenk der Notwendigkeit, nach Bedarf auch weiterhin normsetzende Aktivitäten zu Fragen von besonderem Interesse für indigene Völker zu entfalten,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für alle Beiträge und Vorschläge, die während der Arbeit am Entwurf des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade unterbreitet wurden, sowie unter gebührender Würdigung der Beiträge, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Arbeitsgruppe für indigene Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zum Entwurf des Aktionsprogramms geleistet haben,

¹³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Barbados, Belize, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Island, Italien, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Norwegen, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Ungarn, Uruguay und Venezuela (Bolivianische Republik).

¹³² A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

¹³³ Siehe Resolution 55/2.

¹³⁴ A/60/270, Abschn. II.

1. *verabschiedet* das Aktionsprogramm für die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt¹³⁴ als Handlungsleitlinie für die Zweite Dekade;

2. *fordert* alle an dem Prozess beteiligten Akteure *nachdrücklich auf*, konstruktiv und entschlossen zusammenzuarbeiten, um bei der Verwirklichung der Ziele der Zweiten Dekade rasche Fortschritte und konkrete Ergebnisse zu erzielen;

3. *appelliert* an die gesamte internationale Gemeinschaft, das Aktionsprogramm für die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt finanziell zu unterstützen, unter anderem durch die Entrichtung von Beiträgen an den Freiwilligen Fonds für die Zweite Dekade;

4. *verabschiedet* das Motto der Zweiten Dekade: "Partnerschaft für Aktion und Würde";

5. *ersucht* den Koordinator der Zweiten Dekade, mit den Mitgliedstaaten, den Einrichtungen, Organisationen und anderen zuständigen Organen und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen, den indigenen Organisationen und anderen nichtstaatlichen Organisationen Konsultationen über die Möglichkeit einer Halbzeit- und einer Abschlussüberprüfung der Zweiten Dekade zu führen;

6. *bekräftigt*, dass im Einklang mit ihren Resolutionen 40/131 vom 13. Dezember 1985, 52/108 vom 12. Dezember 1997 und 56/140 vom 19. Dezember 2001 die Vertreter indigener Gemeinschaften und Organisationen auch weiterhin in den Genuss der finanziellen Hilfe kommen werden, die der Freiwillige Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen entsprechend seiner Aufgabenstellung bereitstellt, um ihre Teilnahme an den Beratungen des Ständigen Forums für indigene Fragen, der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker und der Arbeitsgruppe für indigene Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu erleichtern;

7. *fordert* alle Regierungen und die indigenen Organisationen, die es betrifft, *nachdrücklich auf*, alles Notwendige zu tun, um die möglichst baldige Verabschiedung des Entwurfs einer Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker zu erleichtern;

8. *bittet* die Regierungen, die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen, die indigenen und sonstigen nichtstaatlichen Organisationen und die Akteure der Zivilgesellschaft, eigene Pläne für die Zweite Dekade auszuarbeiten und dabei die Gesamt- und Einzelziele sowie das Aktionsprogramm für die Zweite Dekade als Handlungsleitlinie heranzuziehen sowie namentlich eine Geschlechterperspektive in die entsprechenden Aktivitäten einzubeziehen;

9. *beschließt*, unter dem Punkt "Indigene Fragen" einen Unterpunkt "Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/143

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 114 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 57 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/507 und Corr.1, Ziff. 21)¹³⁵:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Japan, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

60/143. Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹³⁶, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹³⁷, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹³⁸ und anderen maßgeblichen Menschenrechtsübereinkünften,

¹³⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belarus, Demokratische Volksrepublik Korea, Kuba, Nigeria, Russische Föderation, Südafrika, Sudan, Tadschikistan und Venezuela (Bolivarische Republik).

¹³⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

¹³⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1553; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

¹³⁸ Resolution 2106 A (XX), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.